

II-959 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X.Gesetzgebungsperiode

27.12.1965

380/A.B.
zu 366/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r c e v i c
auf die Anfrage der Abgeordneten M a h n e r t und Genossen,
betreffend willkürliche Auslegung des Studienbeihilfengesetzes durch das
Bundesministerium für Unterricht.

-.-.-.-

Die Anfrage Z.366/J-NR/1965 (II-905 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X.Gesetzgebungsperiode) der Abgeordneten Mahnert und Genossen vom 17.November 1965, betreffend die Durchführung des Studienbeihilfengesetzes, BGBl.Nr.249/1963, beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1): Die Behörde ist verpflichtet, das Studienbeihilfengesetz durchzuführen und damit auch das Erlöschen des Anspruches gemäss § 8 des Gesetzes festzustellen. Dazu bedarf sie der Unterlagen, sobald der Anspruch erlischt oder erlöschen kann, das ist nach Ablauf des Kalenderjahres. In der Pflicht zur Durchführung des § 8 liegt auch das Recht, die zur Durchführung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zu verlangen. Dies steht nicht in Widerspruch zu § 7 Abs.2 des Gesetzes, demzufolge die Studierenden bereits gesetzlich verpflichtet werden, spätestens vier Wochen nach Beginn des Studienjahres das Vorliegen der Voraussetzungen gemäss §§ 3 und 5 nachzuweisen. Aus § 7 Abs.2 kann nicht geschlossen werden, dass es der Behörde versagt sei, weitere Nachweise zu verlangen, wo dies zur Durchführung des Gesetzes notwendig ist.

Zu 2): Ich glaube daher nicht, dass es gesetzlich erforderlich ist, den Erlass vom 30. September 1964 zu widerrufen.

-.-.-.-